

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Lichtschauspielgesetz
neuerlich abgeändert wird.

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES.

Der Verfassungs-Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am
3. Juli 1969 mit der Vorlage der Landesregierung GZ.VIII/4-
2001/139-1969, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Lichtschauspielgesetz neuerlich abgeändert wird, beschäf-
tigt und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:

Im ~~Gesetzesentwurf~~ Entwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

Nach der Ziffer 2 des Entwurfes sind die Ziffern 2 a und 2 b
einzufügen, welche zu lauten haben:

"2 a. Im § 17 ist im Titel und in den Absätzen (1) und (4)
das Wort "Unmündigen" durch das Wort "Kindern" zu
ersetzen.

2 b. Im § 20 ist das Wort "Unmündige" durch das Wort "Kinder"
zu ersetzen."

Die Abänderung erfolgt zwecks Angleichung der Begriffsbestim-
mungen des NÖ. Lichtschauspielgesetzes an die des neuen NÖ.
Jugendschutzgesetzes.

STANGLER

Obmannstellvertreter des
Verfassungsausschusses

RIGL

Berichterstatter